

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Dingelstädt**

## **- Marktgebührensatzung -**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 18 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 23.07.2020 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung vom 12.05.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Dingelstädt sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Marktgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes, parallel zur Straßenmitte und beträgt 2,50 € je laufendem Meter. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben. Es wird eine Standflächentiefe von mindestens 4,00 m gewährleistet.
- (2) Sollte aufgrund örtlicher Gegebenheiten Absatz 1 nicht angewandt werden können, ist die Gebühr gleichwertig zu berechnen. Die sich quadratmetermäßig ergebene Gebühr nach Absatz 1 darf nicht überschritten werden.

- (3) Grundsätzlich sollen keine Fahrzeuge der Marktanbieter, die nicht dem unmittelbaren Verkauf dienen, im Marktbereich abgestellt werden.
- (4) Wird trotzdem ein Fahrzeug, welches nicht dem unmittelbaren Verkauf dient im Marktbereich abgestellt, so wird dafür eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

#### **§ 4 Auslagen**

Die der Stadt Dingelstädt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Dingelstädt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

#### **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 17 ThürKAG handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Absatz 1 S.1 ThürKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 und 2 ist die Stadt Dingelstädt (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Marktgebührensatzung der Stadt Dingelstädt vom 13.04.2010 aufgehoben.

Dingelstädt, den 23.07.2020

*Andreas Fernkorn*

Andreas Fernkorn  
Bürgermeister



- Siegel -